

## Hauptsatzung der Samtgemeinde Esens

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

#### **"Samtgemeinde Esens"**

- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Dunum, Stadt Esens, Holtgast, Moorweg, Neuharlingersiel, Stedesdorf und Werdum. Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Esens.

### § 2

#### Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Esens stellt im oberen Teil den Oberkörper eines aufrecht stehenden schwarzen Bären mit goldenem Halsband und roter Zunge auf goldenem Hintergrund dar; der untere Teil enthält auf blauem Hintergrund ein goldenes Steuerrad mit sieben Speichen, das von zwei goldenen Ähren eingefasst wird.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau/gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Esens (Landkreis Wittmund)".

### § 3

#### Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die ihr nach § 98 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zugewiesenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgabe übertragen:  
„Abschluss von Konzessionsverträgen für Strom und Gas“
- (3) Die Stadt Esens hat der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:  
„Aufgaben des Baubetriebshofes“ und die „Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches“

## § 4

### **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 EUR übersteigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert bis 500 EUR ist die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister zuständig.
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
- d) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 5

### **Samtgemeindeausschuss**

- (1) Der Samtgemeindeausschuss besteht aus der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister, den Samtgemeindebeigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 2 NKomVG.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## § 6

### **Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Eiberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Abgeordneten und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 7**

### **Allgemeine Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Samtgemeinde mit der allgemeinen Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, an deren/dessen Stelle bei Verhinderung die/der ranghöchste Dienstälteste Fachbereichsleiter/in der Samtgemeinde tritt.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Esens zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 9

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreis-wittmund.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Wittmund verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Samtgemeinde Esens ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Aushangtafel der Samtgemeinde Esens im Rathaus. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts andere Fristen vorgeschrieben sind. Auf die Bekanntmachungen ist im Anzeiger für das Harlingerland nachrichtliche hinzuweisen.

## § 10

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerrinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 11

### Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Samtgemeinderates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Samtgemeinderates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.12.2012 (veröffentlicht im Amtsbl. v. d. LK WTM Nr. 12 v. 29. 12. 2012) außer Kraft.